

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien Österreich T: +43 1 711 35-2231 Fax: +43 1 711 35-2232 bildungundgesellschaft@iv-net.at www.iv-net.at

Herrn SC Dr. Mathias Vogl Bundesministerium für Inneres – Abteilung III/1 - Legistik Herrengasse 7 1014 Wien

Ergeht per Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 23. März 2015 Dr. Alexandra Schöngrundner

Geschäftszahl: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Sehr geehrte Herr Dr. Vogl,

wir danken für die Zusendung des oben angeführten Entwurfs und möchten hierzu wie folgt Stellung beziehen:

Allgemein

Positiv zu unterstreichen sind eine Reihe administrativer und aufenthaltsrechtlicher Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Änderungen im Fremdenpolizeigesetz und im Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz.

Kritisch müssen wir leider anmerken, dass eine für uns sehr **wesentliche Forderung**, im Rahmen dieses Entwurfes keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Ausdehnung der Jobsuchfrist für drittstaatsangehörige Studienabsolventinnen und Studienabsolventen ist seit längerem ein wichtiges Anliegen der Industrie. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es immer wichtiger, gut ausgebildete und integrierte junge Menschen, die wir auch benötigen, in Österreich zu halten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum wir internationale Studierende ausbilden und ihnen dann keine Möglichkeit bieten, in angemessener Weise eine Beschäftigung in Österreich zu finden. Daher ist die Ausdehnung der **Jobsuchfrist** auf mindestens **12 Monate** nach wie vor eine zentrale Forderung.

Im Besonderen

§ 24 Abs 3 Fremdenpolizeigesetz:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates haben (und die Voraussetzungen des Art. 21. SÜD sowie jene der EU-Entsendung nach § 18 Abs 12 AuslBG erfüllen) kein zusätzliches Visum mehr zur Erbringung von vorübergehender Arbeitsleitung in Österreich benötigen.

§ 19 Abs 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Ebenso zu begrüßen und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist, die Zustellung des Aufenthaltstitels zu eigenen Handen, sofern eine Zustelladresse im Inland vorliegt. Damit erspart sich der Antragssteller nach positivem Verfahrensabschluss ein weiteres Mal persönlich bei der Niederlassungsbehörde vorzusprechen.





§ 21 Abs 2 Z 9 und Z 19 NAG:

Die Ausdehnung der Inlandsantragsstellung auf zwei neue Tatbestände, nämlich

- auf Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen T\u00e4tigkeit in der Forschung und Lehre oder im Rahmen ihrer Ausbildung vom Geltungsbereich des Ausl\u00e4nderbesch\u00e4ftigungs-gesetzes ausgenommen sind und auf
- Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer inländischen oder ausländischen Schule verfügen,

sehen wir ebenfalls äußerst positiv. Dies unterstreicht die Wichtigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Österreich.

§ 45 Abs 4a NAG:

Die Neufassung der Unterbrechensbestimmungen für Inhaber eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" und der damit einhergehende neu gefasste Absatz 4a wird begrüßt. In spezifischen Ausnahmefällen unterbricht ein Auslandsaufenthalt von Familienangehörigen zukünftig nicht mehr die Fünfjahresfrist.

§ 64 Abs 5 NAG:

Wie im allgemeinen Teil, möchten wir auch hier noch einmal darauf hinweisen, dass die Ausdehnung der Suchfrist, um eine adäquate Beschäftigung in Österreich nach Ende des Studiums zu finden, **um die Dauer der Verfahrenszeit nicht ausreicht**. Die Industriellenvereinigung plädiert seit einigen Jahren dafür, die Jobsuchfrist für drittstaatsangehöre Studienabsolventinnen und Studienabsolventen auf **mindestens 12 Monate auszudehnen**. Zusätzlich möchten wir noch einmal betonen, dass diese 12 Monate in einen regulären Aufenthaltstitel einfließen sollen und nicht weiterhin ein Konstruktum "sui generis" bleiben soll.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten unsere Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

a.o.Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl, MBA,

Cirles Fried

Bereichsleiter Gesellschaftspolitik, Industriellenvereinigung

